



# Gemeinde Eichwalde

## Der Bürgermeister

Gemeinde Eichwalde • Grünaauer Straße 49 • 15732 Eichwalde

Eichwalde, 16.10.2024

Stellungnahme zu dem Antrag der AfD-Fraktion Eichwalde.  
Antrag auf Errichtung einer verankerten Schwimmplattform/ Badeinsel im Gewässer vor der Badewiese Eichwalde.

Der Bereich der Badewiese befindet sich im Bebauungsplan B 25 Lindenstraße / Am Zeuthener See, in Kraft getreten am 25.07.2019, GV-Beschluss 024/2013.

Bei sämtlichen Vorhaben sind die Festsetzungen des B 25 zu berücksichtigen und einzuhalten. Im Bebauungsplan ist festgelegt, dass auf den Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Bade-stelle“ bauliche Anlagen unzulässig sind.

Die Errichtung einer verankerten Schwimmplattform/Badeinsel wäre Baugenehmigungspflichtig.

Zusätzlich sind folgende Hinweise zu dem Thema Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten für Kommunen an Badestellen zu beachten:

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales hat den Parlamentarischen Beratungsdienst beauftragt, ein Gutachten zu Thema „Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten für Kommunen an Badestellen zu erstellen. Hintergrund des Gutachtenauftrags sind insbesondere Anfragen und Hinweise an die Ausschussmitglieder, wonach einige Kommunen Badestellen zurückbauen oder bestimmte Einrichtungen an Badestellen sperren lassen, um Haftungsrisiken zu vermeiden. ([https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70762/ssoar-2020-lechleitner-Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern .pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-lechleitner-Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern .pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70762/ssoar-2020-lechleitner-Verkehrssicherungspflichten%20an%20kommunalen%20Badegewassern.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-lechleitner-Verkehrssicherungspflichten%20an%20kommunalen%20Badegewassern.pdf))

Suggested Citation: Lechleitner, M. (2020). Verkehrssicherungspflichten an kommunalen Badegewässern: Haftungsrisiken nach der geltenden Rechtslage, mögliche Rechtsänderungen für Badestellen. (Wahlperiode Brandenburg, 7/14). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-70762-3>

Es wird unterschieden in Badestellen und Naturbäder.

Als Naturbad definiert die Richtlinie R 94.12 „eine eindeutige begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlagen, Wasserrutsche) versehen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebes.

Die Richtlinie R 94.13 gilt für Badestellen an Gewässern und definiert Badestellen als eine „jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers, deren Nutzung gestattet oder nicht

**Dienstgebäude:**  
Grünaauer Str. 49  
15732 Eichwalde  
Tel.: 030 67502-0  
Fax: 030 67502-101  
E-Mail: [gemeinde@eichwalde.de](mailto:gemeinde@eichwalde.de)

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Di.: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Do.: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr / 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
**Einwohnermeldeamt/ Standesamt:**  
Nur nach Terminvereinbarung unter  
[www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de)  
oder 030/67502-306 (Einwohnermeldeamt)  
oder 030/67502-305 (Standesamt)

**Bankverbindungen:**  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81  
BIC BYLADEM1001  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE10 1605 0000 3664 0207 57  
BIC WELADED1PMB  
Gläubiger-ID DE67ZZZ00000076751

untersagt ist, in der üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet und in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser **nicht vorhanden sind**, einschließlich der angrenzenden Landfläche“. In Ziffer 7.1. wird festgelegt, dass eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen **nicht vorgehalten** werden muss.

Maßgebliches Differenzierungskriterium nach den Richtlinien ist zum einen die Zugänglichkeit (Badestelle: frei zugänglich, Naturbad: eindeutig begrenzt), die eng verknüpft ist mit dem Beginn und Ende eines Badebetriebes. Bei einem Naturbad geht die Richtlinie R 94.12 davon aus, dass das Bad täglich für den Badebetrieb freigegeben wird (Ziff. 6.1.2). Bei einem Naturbad gibt es also typischerweise Öffnungs- und Schließzeiten, bei einer Badestelle nicht.

Zum anderen wird danach differenziert, ob typischerweise Anlagen, deren Nutzung mit Gefahren verbunden ist, im Wasser vorhanden sind, insbesondere Sprung- und Rutschanlagen.

Diese beiden maßgeblichen Kriterien konkretisieren sachverständig die beiden Seiten derselben Medaille, die für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten nach der Rechtsprechung bedeutsam ist: nämlich die berechtigten Erwartungen der betroffenen Verkehrskreise.

Zum einen wird eine Aufsicht erwartet, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die wegen Gefahren für die Nutzer und Dritte eine Beaufsichtigung erfordern. Zum anderen wird eine Aufsicht erwartet, wenn eine Aufsicht üblich ist. Die Richtlinie geht (sicher zutreffend) davon aus, dass dies in Deutschland bei abgegrenzten Bädern mit geregelten Öffnungszeiten typischerweise der Fall ist. Da solche Bäder im Regelfall nicht entgeltfrei genutzt werden können, wird man ergänzen können: jedenfalls, wenn Eintritt verlangt wird. Die Aufsichtspflicht ergibt sich hier also nicht aus der Gefahrerhöhung, sondern aus der – typischerweise mit einer Entgeltspflicht verbundenen – Erwartung der Nutzer, dass auf der Anlage durch eine Aufsicht für ihre Sicherheit gesorgt werde.

Dabei bedingen sich diese beiden Aspekte vielfach gegenseitig: Sind bewachungsbedürftige Ausbauten im Wasser vorhanden, liegt eine Eingrenzung der Anlage nahe, um die Besucherströme kontrollieren zu können und um die Nutzung vor allem bei Nacht, wenn eine Aufsicht nicht gestellt werden kann, auszuschließen. Ist die Anlage eingefriedet und wird ein Entgelt für die Abdeckung der Betriebskosten erhoben, besteht das Interesse, die Anlage durch abwechslungsreiche Ausbauten wie Rutschen oder Sprunganlagen für zahlungsbereite Gäste attraktiv zu machen.

Typischerweise wird eine Anlage also beide Kriterien mehr oder minder deutlich erfüllen. Trifft nur ein Kriterium zu (es gibt gefährliche bädertypische Ausbauten im Wasser, aber keine Umgrenzung bzw. es gibt eine Umgrenzung, aber keine gefährlichen bädertypischen Ausbauten im Wasser), wird man im Einzelfall entscheiden müssen, ob die Gefahren so groß sind, dass eine Aufsicht berechtigterweise erwartet werden kann bzw. ob bei fehlenden gefährlichen Wasserattraktionen die Anlage so bädertypisch gestaltet ist, dass aufgrund des Gesamteindrucks von den Nutzern mit einer Aufsicht gerechnet werden darf, insbesondere weil Eintritt erhoben wird. In letzterem Fall dürfte durch eindeutige Hinweise auf eine fehlende Aufsicht die Verkehrserwartung beeinflusst werden können. Im Fall der Aufsichtspflicht aufgrund gefährlicher Anlagen gilt dies im Regelfall nicht.

Ist die Anlage frei zugänglich und sind keine bädertypischen Ausbauten im Wasser vorhanden, so spielt es nach den Richtlinien für die Frage der Zuordnung zum Grundtypus der „Badestelle“ keine Rolle, ob bädertypische Ausbauten an Land vorhanden sind. Bänke, Abfallbehälter, Toiletten, Umkleiden oder ein Spielplatz führen also bei frei zugänglichen Anlagen, bei denen es keine bädertypischen Ausbauten im Wasser gibt, nach den Richtlinien nicht zu einer Einordnung als „Naturbad“ und damit auch nicht zu einer Aufsichtspflicht.

Bei Badestellen, die für jedermann und zu jeder Tageszeit frei zugänglich sind und an denen es besondere Einrichtungen im Wasser gibt, wird nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der berechtigten Nutzererwartungen zu differenzieren sein. Eine Aufsicht ist jedenfalls geboten bei besonders<sup>2</sup>gefährlichen Einrichtungen wie Sprungtürmen,

Sprungbrettern oder großen Wasserrutschen. Auch bei Badeinseln dürfte eine Aufsicht regelmäßig erforderlich sein, wenn die Gefahren nicht bereits durch die Lage der Badeinsel zum Ufer und ihre Gestaltung ausreichend minimiert werden können. Da eine Aufsicht nicht rund um die Uhr gewährleistet werden kann und eine tägliche Sperrung bzw. Öffnung der Einrichtungen Betriebszeiten voraussetzt, liegt es nahe, entsprechende Stellen als (Natur-)Bäder einzurichten, also den Zugang zu begrenzen, jedenfalls wenn die genannten Badeattraktionen erhalten bleiben und nicht abgebaut bzw. dauerhaft gesperrt werden sollen.

Rundschreiben 193/2020 vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg vom 17.07.2020 und der Anlage Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) sowie einem Aufsatz von Wolfgang Müller. (Als Anlagen beigefügt)

Hinweise vom KSA Kommunalen Schadensausgleich:  
Unterschieden wird in Badestellen und Naturbäder

Badestelle:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und angrenzender Landfläche
- Der Verfügungsberechtigte hat durch Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet (Liegewiese, Spielplatz Toiletten, Beachvolleyballfeld)
- Areal ist frei zugänglich, keine geschlossene Einfriedung, keine Einlasskontrolle, kein Nutzungsentgelt

Naturbad:

- Areal ist nicht frei zugänglich, geschlossene Einfriedung Zutritt nur zu den Öffnungszeiten, Nutzungsentgelt

Fazit: Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern das Risiko für Badeunfälle, Verletzungs- und Ertrinkungsgefahr.

- Bei Sprunganlagen muss ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet sein – Prüfung, mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 Metern (bis zu 0,75 m Abstand zur Wasseroberfläche), ständige Überprüfung der Wassertiefe
- Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt nur der Rückbau. Das Aufstellen von Warn- und Verbotsschildern hält der KSA für nicht ausreichend
- Badeinseln laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not.
- Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen.
- Fahrinne von Jetskis und Booten
- Regelmäßige Überprüfung der Badeinsel auf Schäden, Abnutzung u.a.

**Die mit den Sprunganlagen verbundenen Risiken sind laut KSA nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Betreiber hat für qualifiziertes Personal zu sorgen, erfahrener Rettungsschwimmer kann die Aufgabe übernehmen.**

**Beaufsichtigung muss nicht rund um die Uhr erfolgen, aber bei Badewetter zu den gängigen Zeiten (10 Uhr – 18 Uhr in der Regel).**

**Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch keine wirksame Sperrung der Baulichkeiten durchführbar, bleibt laut KSA nur der Rückbau der Anlagen.**

Steckler

GBV7 evtl. schon übergeben / 09  
10.12.2020

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam  
Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren  
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg

Per E-Mail

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 17. Jul. 2020  
Aktenzeichen: 814-00  
Auskunft erteilt: Monika Gordes

## Rundschreiben 193/2020 Badestellen und Verkehrssicherungspflicht

**Zusammenfassung: Badtypische Infrastruktur erhöht das Haftungsrisiko. Gemeinden, die die Badestelle auf eine wilde Badestelle zurückführen wollen, haben hierfür gute Gründe!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen die Medienberichterstattung zum Anlass, Ihnen kurz Hinweise und Informationen zu geben.

Grundsätzlich gibt es einen Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, das heißt, jede Person darf in einer Weise und in einem Umfang oberirdische Gewässer benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz). § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 2. März 2012 besagt, dass jeder unter den Voraussetzungen des § 25 WHG, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer nicht zu erwarten ist, oberirdische Gewässer zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1.500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen darf.

Eine Verantwortung der Gemeinde kommt ins Spiel, wenn sie für Badestellen typische Infrastruktur am Ufer des Gewässers anbringt. Wenn die Kommune es nicht nur einfach bei dem Gemeingebrauch des Gewässers belässt, sondern eine Infrastruktur mit badtypischen Einrichtungen, wie beispielsweise einem Steg oder Sprunganlagen, Umkleidekabinen, Papierkörbe oder gar einem Imbissstand anbringt, unterliegt sie der Verkehrssicherungspflicht und muss mit äußerster Sorgfalt das Gebiet, das Gewässer auch unterhalb der Wasseroberfläche regelmäßig kontrollieren und Maßnahmen ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt.

Welche Verkehrssicherungspflichten die Kommunen im Einzelnen treffen und die gesamte Sach- und Rechtslage hat der Kommunale Schadenausgleich dargelegt. Als Anlagen dürfen wir Ihnen hiermit die Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder des Kommunalen Schadenausgleichs sowie einen Aufsatz von Wolfgang Müller zu Badeseen zur Kenntnisnahme übersenden.

Angesichts der tragischen Unfälle, die im Bundesgebiet immer wieder einmal vorkommen, und angesichts der Rechtsprechung spricht viel dafür, dass Städte und Gemeinden prüfen, solche badtypische Infrastruktur an Badestellen zurückzubauen und öffentlich kundzutun, dass sie es bei dem Gemeindegebrauch der Nutzung des Gewässers belassen.

Da bei juristischen Personen die Organe deliktisch haften, tragen Bürgermeister bei öffentlich betriebenen Badestellen stets das Risiko, in einen Prozess hineingezogen zu werden und sich gegenüber der Öffentlichkeit verantworten zu müssen. Hinzu tritt die zunehmende Erwartungshaltung in der Bevölkerung, in Deutschland würden ebensolche Schadensersatzsummen ausgereicht, wie dies beispielsweise im US-amerikanischen Recht der Fall ist.

Städte und Gemeinden, die ein Schwimmbad vorhalten, selbst betreiben oder in denen Dritte Schwimmbäder oder Freibäder betreiben, können ihre Bürger hierauf hinweisen. Bürger, die von der Gemeinde zwingend den Erhalt der Badestelle einfordern, können in diesen Fällen auf die derart vorgehaltenen Bäder verwiesen werden.

Abgesehen davon, dass zahlreiche Städte und Gemeinden nicht in der Lage sein dürften, Aufsichtspersonal an Badestellen zu finanzieren, gibt es seit mehreren Jahren in Brandenburg einen Mangel an Rettungsschwimmern und ausgebildetem Badpersonal. Selbst wenn also die Gemeinde die Badestelle als solche mit badtypischen Einrichtungen weiter vorhalten möchte, könnte dies an Personalmangel scheitern.

In Mitt. StGB Bbg. 03-04/2017, S. 159 haben wir das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 27. August 2013 abgedruckt. In diesem Fall hat das Oberlandesgericht einem jungen Mann, der von einem Steg in flaches Gewässer gesprungen war und sich dadurch am Rücken verletzt hat, keinen Schadensersatz zugesprochen. Besonders in dem Fall zu beachten ist jedoch, dass Inhaber der Badestelle und des Steges eine privat betriebene Pension war.

Ohne Zweifel ist es schwierig, eine einmal eröffnete offizielle Badestelle zurückzubauen und auf eine wilde Badestelle zurückzuführen. Es ist angesichts der Haftungsrisiken aber auch sachgerecht, wenn die Gemeinde überprüft, ob sie die Verantwortung in diesem Maße übernehmen will, oder ob sie die Verantwortung bei den Badenden belässt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gordes', written in a cursive style.

Gordes

2 Anlagen

# Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belegend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

## A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.<sup>1</sup> Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In Gewässern ohne Gemeingebrauch ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.<sup>2</sup>

1 Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

2 LG Arnsberg, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.<sup>3</sup>

## B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerverordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.<sup>4</sup> Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“.

### I. Badestelle

#### 1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.<sup>5</sup>

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

3 BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

4 Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgvVO).

5 Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

## 2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

**Beispiel 1:** Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

**Beispiel 2:** Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

## 3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>6</sup> hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

### a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

### b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung<sup>7</sup> zu überwachen.

### c) Kontrolle des Gewässergundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.<sup>8</sup>

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

### d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.<sup>9</sup>

Wann ist die Wassertiefe „ausreichend“?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.<sup>10</sup> Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.<sup>11</sup>

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte<sup>12</sup> vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.<sup>13</sup>

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel<sup>14</sup> zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte<sup>15</sup> verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.<sup>16</sup>

9 OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.

10 OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

11 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

12 DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.

13 Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante  $\geq 0,50$  m bis  $\leq 0,75$  m über Ruhe-Wasserspiegel.

14 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

15 DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.

16 Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

6 § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBgvVO.

8 OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

#### e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Sprungende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.<sup>17</sup>

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

#### f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

#### g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

## II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die „Badegelegenheiten“ neben der Badestelle das Naturbad.

### 1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs „Naturbad“ existieren verschiedene Ansichten.<sup>18</sup>

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

### 2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

**Beispiel 1:** Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

**Beispiel 2:** Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

### 3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.<sup>19</sup>

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine „gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopsprünge verboten werden“, für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

17 OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

18 Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfdB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.<sup>20</sup> Eine Aufsicht ist eine absolute **Notwendigkeit**.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die **Landfläche**. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.<sup>21</sup> Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.<sup>22</sup> Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.<sup>23</sup>

### C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Breibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefährdenden Umstandes aufgefordert haben.<sup>24</sup>

Ein derartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

### FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

24 § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefährdende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

#### § 4 AVHaftpflicht:

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen.

(2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

20 Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 – 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768.

21 Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

22 § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

23 OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.

# X. BADESEEN

von Wolfgang Müller

## ZUM VERFASSER:

WOLFGANG MÜLLER ist Volljurist und seit dem 01.01.1991 bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. tätig. Seit dem 01.04.2009 ist er als Abteilungsleiter zuständig für die Schadenabteilung Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten an Badeseen hängt entscheidend von der **Ausgestaltung** der Einrichtung ab. Während die Anforderungen bei **Badestellen** erheblich reduziert sind, hat der Betreiber eines **Naturbades** deutlich umfangreichere Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren doch zahlreichen, teils tragischen Badeunfälle kann allen Betreibern nur empfohlen werden, die Einrichtung dahin zu überprüfen, wie diese beschaffen sind und welche Verkehrssicherungspflichten sich daraus ergeben.

Nach der **Richtlinie R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“** der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.<sup>1)</sup> sind **Badestellen** jederzeit **frei zugängliche** Badegewässer, deren Nutzung erlaubt oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine nicht unerhebliche Zahl von Personen badet. **Badtypische Einrichtungen** und Sprunganlagen oder Stege und Rutschen sind **nicht** vorhanden. Auch eine Abgrenzung von Schwimmer und Nichtschwimmerbereichen ist entbehrlich.

Hier sind die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherheit zu beachten. Das Gelände muß auch hinsichtlich der Zu- und Abgänge verkehrssicher sein. Auch unter der Wasseroberfläche dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, mit denen Badewillige nicht rechnen müssen. Dies gilt für Hindernisse ebenso wie für möglicherweise plötzlich stark abfallenden Grund.

Das OLG München<sup>2)</sup> hat – allerdings für ein **Naturbad** – entschieden, dass ein künstlich errichteter und in einem Meter Tiefe unter der Wasseroberfläche fortgeführter Steinwall eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt. Diese Entscheidung muß auch für Badestellen beachtet werden, da mit Hindernissen unter Wasser regelmäßig nicht gerechnet wird und diese auch häufig bei angemessener Sorgfalt nicht oder nur sehr schwer erkannt werden können.

Eine **Wasseraufsicht** ist nach Ziff. 7 der Richtlinie R 94.13 grundsätzlich nicht erforderlich. Wird eine solche dennoch eingerichtet, müssen die eingesetzten Personen die notwendige Qualifikation, also entweder das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation haben.

Probleme bereitet die häufig von Kommunen an Badestellen eingerichtete **Infrastruktur**, die von Umkleidekabinen und Duschen bis zu Badeinseln und Stegen reichen kann. Grundsätzlich gilt, dass bei einer umfassenden Ausstattung der Badestelle mit solchen Einrichtungen die Gefahr besteht, dass diese als Naturbad eingestuft werden muß, was die Anforderungen an die

Verkehrssicherungspflichten und die Notwendigkeit einer Wasseraufsicht entscheidend verändert.

Ein **Naturbad** ist gemäß der **Richtlinie R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“** der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. eine **eindeutig begrenzte Anlage**, die über eine zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche verfügt und **bädertypische Anlagen** wie Umkleiden, Duschen, Stege und Rutschen aufweist<sup>3)</sup>. Im Gegensatz zur Badestelle ist das Naturbad **nicht** frei zugänglich, sondern deren Zutritt reglementiert (Einfriedung des Areals, konkrete Öffnungszeiten, Einlasskontrollen, Nutzungsentgelt). Hier sind die Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe ungleich höher und gleichen den Anforderungen bei öffentlichen Bädern. Zudem ist nach Ziff. 6 der Richtlinie eine Betriebs- und Badeaufsicht erforderlich. Die Anforderungen an die Badeaufsicht hat der BGH<sup>4)</sup> in einem aktuellen Urteil erheblich verschärft.

Sofern daher an einem See ein Naturbad betrieben wird, sind die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. herausgegebenen Richtlinien in vollem Umfang einzuhalten, um Schadensersatzansprüchen, aber auch einem möglichen Strafverfahren bei einem schweren Unfall zu entgehen.

Auch in diesen Bädern gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherungspflicht. Das LG Coburg<sup>5)</sup> hat entschieden, dass eine begehbare Metallrampe, die sich durch Sonneneinstrahlung so stark erhitzt hat, dass sich ein Kind Brandwunden an den Füßen zugezogen hat, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt.

Durch die inzwischen entwickelten Richtlinien sind die Pflichtenkreise der Betreiber hinreichend geregelt, aber auch einzuhalten. Daher kann jeder Kommune nur empfohlen werden, ein auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenes, zum Baden genutztes Gewässer zu überprüfen und entsprechend den Richtlinien einzustufen, um die notwendige Sicherheit insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise notwendigen Badeaufsicht zu erlangen.

Im Zweifel und vor dem Hintergrund, dass qualifiziertes Personal für die Wasseraufsicht nur schwer rekrutiert werden kann, kommt daher vielfach als Lösung auch in Betracht, etwa bereits vorhandene, bädertypische Anlagen zu überprüfen und die Einrichtung als Badestelle zu betreiben, notfalls unter Rückbau von bisher vorhandenen Einrichtungen, wenn eine sonst zwingend notwendige Wasseraufsicht nicht gewährleistet werden kann.

1) DGföB R 94.13, Ziffer 3, Stand August 2015.

2) OLG München, Urteil vom 15. März 2012 – 1 U 1727/10 –, juris.

3) DGföB R 94.12, Ziffer 3, Stand August 2015

4) BGH, Urteil vom 23. November 2017 – III ZR 60/16 –, juris; VersR 2018, 614-617; Jcha, Schwimmbäder, S. 109, 110 in diesem Heft.

5) LG Coburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 23 O 457/16 –, juris; Pressemitteilung LG Coburg v. 12.05.2017.